

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde NEUENGÖRS KREIS SEGEBERG

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22.01.1990 (BGBl. 1990, I, S. 131).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baudeckpläne und die Darstellung des Planbestands (Planzeicherverordnung 1990 (PlanZV 90) BGBl. 1991, I, S. 58 vom 22.01.1990).

- Gemeindegrenze**
- Bauflächen** (§ 5 (1) 1 BauV)
- Wohnbauflächen** (§ 10 1 BauV)
- Gemischte Bauflächen** (§ 10 2 BauV)
- Gewerbliche Bauflächen** (§ 10 3 BauV)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs** (§ 5 (1) 2 BauV)
 - Schule
 - Kindergarten
 - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gemeindehaus
 - Feuerwehr
- Flächen für den Gemeinbedarf**
 - Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die öffentlichen Hauptverkehrswege (§ 5 (1) 3 BauV)
 - Bahnanlagen
 - Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (z.B. Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße, Ortsgemeinschaftsstraße)
 - Sonstige örtliche Straßen und Wege
 - Radweg
 - Ortsdurchfahrtsangabe an klassifizierten Straßen
- Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen** (§ 5 (1) 4 BauV)
 - Wasser (z.B. Brunnen, Wasserwerk)
 - Abwasser (z.B. Regenkanal, Kanalisation, Kläranlage)
 - Elektrizität
 - Alt-Ablagerungen
 - Hochspannungs- und Hauptwasserleitungen (§ 3 (1) 4 BauV)
 - überirdisch (z.B. KV- oder HV-Führung)
 - Friedhöfe (§ 5 (1) 5 BauV)
 - Spielplatz
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung (§ 5 (1) 6 BauV)
 - Wasserflächen (z.B. Regenrückhaltebecken)
 - Flüsse, Bäche, Vorrufen (mit Angabe der Abfuhrleistung)
 - Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (1) 7 BauV)
 - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft** (§ 5 (1) 8 BauV)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

NATÜRLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 (1) 9 BauV)
 - Biotope gemäß § 1a LNatSchG mit Nummerierung und Benennung des Biotyps
 - W = Wald
 - TS = Trockenrasen
 - BW = Buchwald
 - FG = Feldgehölz
 - B = Bachlauf
 - T = Teich
 - FT = Fischteich
 - Landschaftsschutzgebiet "Travetal"

Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein (LVP); Obere Denkmalschutzbehörde – Schutz anmerkenswert;

Archaische Denkmäler (gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz)

- 4, 6, 7, 7a, 9, 9a, 10, 12, 13, 14 ehemalige Grabgeländestände
- 7 steinige Siedlung der Eisenzeit
- LVF 2128/18 Ackerfelder
- ohne Nummer: Siedlung nördlich von Dreggers (19. bis 20. Jhd.)

Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gem. § 11 NatSchG (Verbot der Einleitung baulicher Anlagen in einen Abstand unter 5m, dessen von der örtlich zuständigen Behörde)

Waldschutzstreifen gem. § 32 (5) Landeswaldgesetz (Verbot der Einleitung baulicher Anlagen in einen Abstand unter 5m)



Grundlage: Kataster 1:5000, verkleinert auf 1:10000, bezogen auf Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein

GENEHMIGT

GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 27.04.96
VOM 1. STADTVEREIN
KREIS SEGEBERG
DER BÜRGERMEISTER

Der Bürgermeister
des Landes Schleswig-Holstein
Tuschik



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Darstellung der Hofanlage mit Intensiv-Tierhaltung und deren Geruchsschwellenabstände (gem. Immissionsrichtlinien von 25,5 bis 18,0 m)
- Immissionserschwerpunkt
- voller Abstandsbereich (Geruchsschwellenwert) nach VDI-RI 34.1
- um 50% reduzierter Abstandsbereich nach VDI-RI 34.1
- Isolinie für die Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle (entsprechend 10CE/m³) an 3% der Jahresstunden (10CE/m³)

Verfahrensmasse:
1. Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.10.92. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 28.11.92 und der Segelberger Zeitung am 01.12.92 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauV ist am 22.04.95 durchgeführt worden.
Nachdem die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs am 22.04.95 keine 2-BauV von der Gemeindevertretung abgelehnt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.05.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind am 22.04.95 in der Segelberger Zeitung veröffentlicht worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.95 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erklärungsbericht beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde am 02.07.96 durch die Erklärungsberichte der Träger öffentlicher Belange am 02.07.96 veröffentlicht.

5. Die Gemeindevertretung hat die öffentliche Auslegung im Hinblick auf die öffentliche Auslegung am 22.04.95 beschlossen.
Die öffentliche Auslegung ist am 22.04.95 in der Segelberger Zeitung veröffentlicht worden.
Die öffentliche Auslegung ist am 22.04.95 in der Segelberger Zeitung veröffentlicht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Besen und Anlagen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.04.95 veröffentlicht.
Die öffentliche Auslegung ist am 22.04.95 in der Segelberger Zeitung veröffentlicht worden.

7. Die Gemeindevertretung hat am 22.04.95 beschlossen, dass die öffentliche Auslegung am 22.04.95 in der Segelberger Zeitung veröffentlicht worden.
Die öffentliche Auslegung ist am 22.04.95 in der Segelberger Zeitung veröffentlicht worden.

8. Der Flächennutzungsplan wurde am 22.04.96 beschlossen. Der Erklärungsbericht hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.96 genehmigt.

Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Erklärungsbericht Nr. 1-8 wird hiermit bestätigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 27.04.96
VOM 1. STADTVEREIN
KREIS SEGEBERG
DER BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 22.04.96 durch die Landesregierung genehmigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 27.04.96
VOM 1. STADTVEREIN
KREIS SEGEBERG
DER BÜRGERMEISTER

10. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 22.04.96 durch die Landesregierung genehmigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 27.04.96
VOM 1. STADTVEREIN
KREIS SEGEBERG
DER BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 22.04.96 durch die Landesregierung genehmigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 27.04.96
VOM 1. STADTVEREIN
KREIS SEGEBERG
DER BÜRGERMEISTER

12. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 22.04.96 durch die Landesregierung genehmigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 27.04.96
VOM 1. STADTVEREIN
KREIS SEGEBERG
DER BÜRGERMEISTER

13. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 22.04.96 durch die Landesregierung genehmigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 27.04.96
VOM 1. STADTVEREIN
KREIS SEGEBERG
DER BÜRGERMEISTER

14. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 22.04.96 durch die Landesregierung genehmigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 27.04.96
VOM 1. STADTVEREIN
KREIS SEGEBERG
DER BÜRGERMEISTER

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde: BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITECT
23755 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9